

# Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

---

## **Tarifgenehmigung in der Privatversicherung**

(Art. 46 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes [VAG] vom 23. Juni 1978 [SR 961.01])

Das Bundesamt für Privatversicherungswesen hat die nachstehenden Tarifgenehmigungen, welche laufende Versicherungsverträge berühren, ausgesprochen:

*Verfügungen vom 29. September 1979*

Gemeinsame Tarifvorlagen der die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung betreibenden Versicherungseinrichtungen (Art. 37 Abs. 2 VAG),

in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung der

- Abrechnungsgruppen
- 1: Personenwagen
  - 2: Motorräder
  - 3: Lastwagen und Spezialrisiken.

### *Rechtsmittelbelehrung*

Diese Mitteilung gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügungen. Versicherte, die nach Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021) über das Verwaltungsverfahren zur Beschwerde berechtigt sind, können Tarifgenehmigungen durch Beschwerde an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit können die Tarifverfügungen auf dem Bundesamt für Privatversicherungswesen, Bundesrain 20, 3003 Bern, eingesehen werden.

Nach Artikel 46 Absatz 4 VAG haben Beschwerden gegen diese Verfügungen keine aufschiebende Wirkung.

9. Oktober 1979

Bundesamt für Privatversicherungswesen

## Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

*Marjanovic Tomislav*, geb. 7. April 1938, Jugoslawe, Hilfgärtner, zuletzt wohnhaft gewesen in Krauchthal, c/o Fa. Blaser, Gartenbau, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Aufgrund des am 7. November 1978 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls verurteilten Sie

- a. die Zollkreisdirektion Schaffhausen am 24. Juli 1979 wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer und Monopolgebühr in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer und der Artikel 54 und 59 des Alkoholgesetzes zu einer Busse von 180 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 20 Franken;
- b. das Eidgenössische Veterinäramt am 22. Mai 1979 wegen Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz in Anwendung der Artikel 24 und 47–52 des Tierseuchengesetzes zu einer Busse von 50 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 20 Franken und einer Schreibgebühr von 6 Franken.

Diese Strafbescheide werden Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid der Zollkreisdirektion Schaffhausen kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern, gegen den Strafbescheid des Eidgenössischen Veterinäramtes innert der gleichen Frist beim Eidgenössischen Veterinäramt in Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist werden die Strafbescheide rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 276 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Strafbescheide an die Zollkreisdirektion Schaffhausen, Postscheckkonto 82-176, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

9. Oktober 1979

Eidgenössische Oberzolldirektion

**Konzession  
für eine Erdgasleitung von Buriet nach St. Margrethen mit  
Grenzüberschreitung nach Höchst, Vorarlberg**

Der Bundesrat hat am 1. Oktober 1979 der Gasverbund Ostschweiz AG, Zürich, die Konzession für den Bau und Betrieb einer Erdgasleitung von Buriet nach St. Margrethen mit Grenzüberschreitung nach Höchst (A) erteilt. Ferner hat er ihr das Enteignungsrecht für den Erwerb der nötigen Rechte übertragen.

Das Konzessionsgesuch ist am 10. Juli 1979 im Bundesblatt veröffentlicht worden (BBl 1979 II 466).

9. Oktober 1979

Bundesamt für Energiewirtschaft

## Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1979
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1979
Date	
Data	
Seite	987-989
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 800

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.